

BEKANNTMACHUNG

Vollzug der Baugesetze

Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht zur Festsetzung eines Sondergebiets zum Zwecke der Errichtung von drei Freiflächen-PV-Anlagen beim Ortsteil Langenkatzbach mit dem Namen „Sondergebiet Solarpark Langenkatzbach“ Bekanntmachung der genehmigten Planfassung

Der Marktgemeinderat Gangkofen hat nach entsprechendem gesetzlichen Beteiligungsverfahren in der Sitzung am 17.01.2023 den rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Gangkofen vom 09.01.1990, genehmigt mit Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 31.01.1991, durch Deckblatt Nr. 57 zur Darstellung von drei Sondergebieten zum Zwecke der Errichtung von drei Freiflächen-PV-Anlagen beim Ortsteil Langenkatzbach, Markt Gangkofen, geändert.

Für das Deckblatt Nr. 57 wurde das vorgeschriebene Genehmigungsverfahren durchgeführt. Das Landratsamt Rottal-Inn, SG 41.3, hat mit Bescheid vom 22.03.2023 das Deckblatt Nr. 57 in der Fassung vom 17.01.2023 genehmigt. Das Deckblatt ist bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurde für den Planbereich des Deckblatts Nr. 57 zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan ein Bebauungsplan samt Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Aufgrund des genehmigten Deckblatts Nr. 57 zum Flächennutzungsplan und integrierten Landschaftsplan wird somit der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht zur Festsetzung von drei Sondergebieten zum Zwecke der Errichtung von drei Freiflächen-PV-Anlagen beim Ortsteil Langenkatzbach mit der Bezeichnung „Sondergebiet Solarpark Langenkatzbach“ ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann in der Zeit

von Mittwoch, den 05.04.2023 bis Montag, den 08.05.2023

während der allgemeinen Dienststunden (Mo. – Do.: 8 – 12 Uhr und 13 – 17 Uhr; Fr.: 8 – 12 Uhr) in Zimmer Nr. 17, Stockwerk 2, des Rathauses Gangkofen eingesehen werden. Auf Wunsch werden dazu die entsprechenden Erläuterungen gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gangkofen, den 04.04.2023

Markt Gangkofen


Mandl
Bürgermeister



Angeheftet: 04.04.2023
Abgenommen: 09.05.2023
bestätigt:

I.A.
Kindermann

